

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung  
Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Rosche  
(Abzweigung Katzien, Deponiestraße) zur Kreisstraße 65 .....81

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Uelzen für die Durchführung  
von Bürgerentscheiden .....82

Bekanntmachung  
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf  
7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“  
gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) .....85

Öffentliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“  
gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) .....85

Bekanntmachung  
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf  
8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“  
gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) .....86

Bekanntmachung Klosterflecken Ebstorf.....86  
Bekanntmachung Gemeinde Natendorf.....86  
1. Nachtragshaushaltssatzung der  
Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2015 .....87  
Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf  
für das Haushaltsjahr 2015 .....87  
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt  
für das Haushaltsjahr 2015 .....88  
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel  
für das Haushaltsjahr 2015 .....88  
Bekanntmachung Gemeinde Himbergen  
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4  
Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Kettelstorf.....89  
Bekanntmachung der 2. Änderung  
des Bebauungsplans „Müllerberg“ .....90

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung

#### Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Rosche (Abzweigung Katzien, Deponiestraße) zur Kreisstraße 65

Die in den Gemarkungen Katzien, Borg und Schwemlitz gelegene Deponiestraße wird ab 1. Januar 2016 ab Abzweigung Katzien/K 16 bis zur B 191 von km 0,000 bis km 3,435 gemäß § 7 NStrG entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße 65 aufgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten.

Uelzen, den 6. Juli 2015

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

(Karte siehe nächste Seite)

## § 4 Stimmbezirke, Abstimmungs Vorstand und Abstimmungs räume

- (1) Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter teilt das Abstimmungsgebiet für die Stimmabgabe in mehrere Stimmbezirke ein und bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungs Vorstand. Die Einteilung der Stimmbezirke soll der der letzten Kommunalwahl entsprechen.
- (2) Der Abstimmungs Vorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher und zwei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Abstimmungs Vorstand soll aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks gebildet werden.
- (3) Der Abstimmungs Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungs Vorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Kommunalverfassung aus. Das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG findet, analog zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, keine Anwendung.
- (5) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

## § 5 Abstimmungs berechtigung

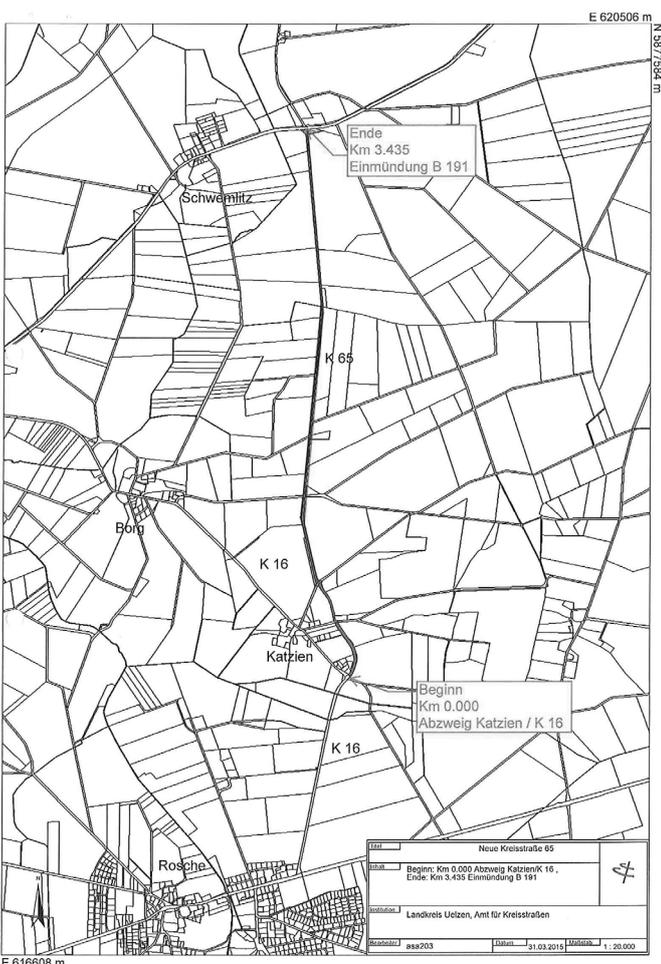
Zur Abstimmung berechtigt sind die nach § 48 NKomVG wahlberechtigten Personen (Abstimmungsberechtigte).

## § 6 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Stimmscheine können bis zum dritten Tage vor der Abstimmung beantragt werden. Wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, kann ein Stimmschein noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

## § 7 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in dem die Abstimmungsberechtigten eingetragen werden.
- (2) Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Uelzen (Einsichtsfrist) die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach Satz 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages verwendet werden.



## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Stadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Uelzen (Abstimmungsgebiet).

#### § 2 Herbeiführung eines Bürgerentscheids

Ein Bürgerentscheid kann nur durch ein zulässiges Bürgerbegehren herbeigeführt werden. Die Zulässigkeit wird vom Verwaltungsausschuss festgestellt.

#### § 3 Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter/in). Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Kommunalverfassung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stellvertretende Abstimmungsleiterin oder stellvertretender Abstimmungsleiter ist die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (3) Hält eine Person das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie innerhalb der in Abs. 2, Satz 1 bestimmten Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung bei der Abstimmungsleiterin oder bei dem Abstimmungsleiter stellen. Der Antrag hat schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter. Richtet sich der Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor dem Treffen der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der oder dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

## § 8

### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor dem Beginn der Einsichtsfrist nach § 7 Abs. 2 benachrichtigt die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter jede Abstimmungsberechtigte oder jeden Abstimmungsberechtigten, die oder der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der oder des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter der die oder der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  7. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung nur zur Stimmabgabe in dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
  8. den Hinweis über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen.

## § 9

### Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit der Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren, in welcher Art und Weise die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die in den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen informiert werden. Die Information kann beispielsweise durch die Herausgabe einer Informationsbroschüre, eines Informationsbriefes, einer Internetveröffentlichung oder in sonstiger Weise erfolgen. Im Falle der Herausgabe einer Informationsbroschüre regeln die Absätze 2 und 3 die Einzelheiten.
- (2) Die Informationsbroschüre wird zusammen mit der Benachrichtigung nach § 8 versandt. Zusätzlich wird die Broschüre im Internet auf der Internetseite der Stadt Uelzen veröffentlicht.
- (3) Die Informationsbroschüre enthält:
1. Die zur Abstimmung zu stellende Frage sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben,
  2. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren zustimmend gegenüberstehen,
  3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren ablehnend gegenüberstehen,
  4. die Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründungen,
  5. die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist auf deren oder dessen Wunsch wiederzugeben,

6. ggf. weitere oder ergänzende Hinweise der Abstimmungsleiterin oder des Abstimmungsleiters zur Durchführung des Bürgerentscheides.

Die Textbeiträge zur Informationsbroschüre sind der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter nach seiner Aufforderung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter kann eine angemessene Frist zur Lieferung der Textbeiträge festlegen. Wird keine Frist festgelegt, so gilt der 27. Tag vor der Abstimmung als letzter Tag, an dem Textbeiträge geliefert werden können. Die Beiträge sollen eine Textlänge von einer DIN A 4 – Seite nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 6 zusammengestellt.

## § 10

### Abstimmungstag, Bekanntmachung

- (1) Die Abstimmung findet innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Maßgeblich für den Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Tag der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss. Der Tag der Abstimmung wird durch den Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Der Tag der Abstimmung wird vom Verwaltungsausschuss nach folgender Maßgabe bestimmt:
1. Die Abstimmung findet frühestens am fünften Sonntag nach der Feststellung der Zulässigkeit der Bürgerbegehrens statt,
  2. am Tag der Abstimmung darf keine Wahl zum Rat, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister stattfinden.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Verwaltungsausschuss macht die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter den Tag des Bürgerentscheides und dessen Gegenstand ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung enthält den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am 21. Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheides, Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage ortsüblich bekannt. Darüber hinaus enthält die Bekanntmachung die Hinweise,
1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
  2. dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die oder der Abstimmende bei Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann,
  3. dass die oder der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem auf dem Stimmzettel ein Kreuz gesetzt oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  4. wo und in welcher Zeit das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann und, dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleiterin oder bei dem Abstimmungsleiter eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
  5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht,
  6. in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
  7. dass und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang jeden Gebäudes, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## § 11

### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an den Gebäuden, in denen sich ein Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Die oder der Abstimmende hat eine Stimme. Sie oder er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Die oder der Abstimmende gibt ihre oder seine Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen.
- (3) Der Stimmzettel wird nach Kennzeichnung gefaltet und in die Abstimmurne eingeworfen.
- (4) Die oder der Abstimmende kann ihre oder seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende oder ein Abstimmender, die oder der des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 14 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die oder der Abstimmende der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter in einem verschlossenem Briefumschlag
  - a) den Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel,so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihr oder ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen der oder des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 15 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmzettelbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Briefumschlag bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmzettelbriefe ungültig, wenn
  1. der Stimmzettelbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmzettelbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmzettelbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmzettelbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  6. die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Die Einsenderinnen oder Einsender ungültiger Stimmzettel-

briefe werden als nicht Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Abstimmungsleiterin oder von dem Abstimmungsleiter bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen einer oder eines Abstimmenden, die oder der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem Tag des Bürgerentscheids stirbt. Vor einem Fortzug aus dem Gebiet der Stadt Uelzen abgegebene Stimmen behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

## **§ 16 Zählung der Stimmen**

- (1) Die Zählung der Stimmen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Bei der Zählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. nicht gekennzeichnet wurde,
  3. den Willen der oder des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lässt,
  4. einen Vorbehalt oder Zusatz enthält.
- (3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen trifft der Abstimmungsvorstand.

## **§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter gibt im Anschluss an die Stimmenauszählung das vorläufige Ergebnis des Bürgerentscheids mündlich bekannt.
- (2) Der Rat der Stadt Uelzen stellt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Bei begründeten Zweifeln an der rechnerischen Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände kann der Rat der Stadt Uelzen eine erneute Zählung verlangen. Im Übrigen ist er an die Entscheidungen der Abstimmungsvorstände gebunden.
- (3) Der Rat der Stadt Uelzen stellt fest,
  1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
  2. die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die abgestimmt haben,
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. ob der Bürgerentscheid verbindlich ist.
- (4) Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Abstimmungsberechtigten beträgt; dabei ist für die Ermittlung der Anzahl der Abstimmungsberechtigten die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

## **§ 18 Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

## **§ 19 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Anwendung der Nds. Kommunalwahlordnung

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 18. Mai 2015  
STADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
(Bürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf

7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 22. Juni 2015 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine umlaufende breite schwarze Linie kenntlich gemacht worden.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Die Bebauungsplanänderung wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt und aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

(Ebstorf)

Gemeindedirektor

(Siegel)

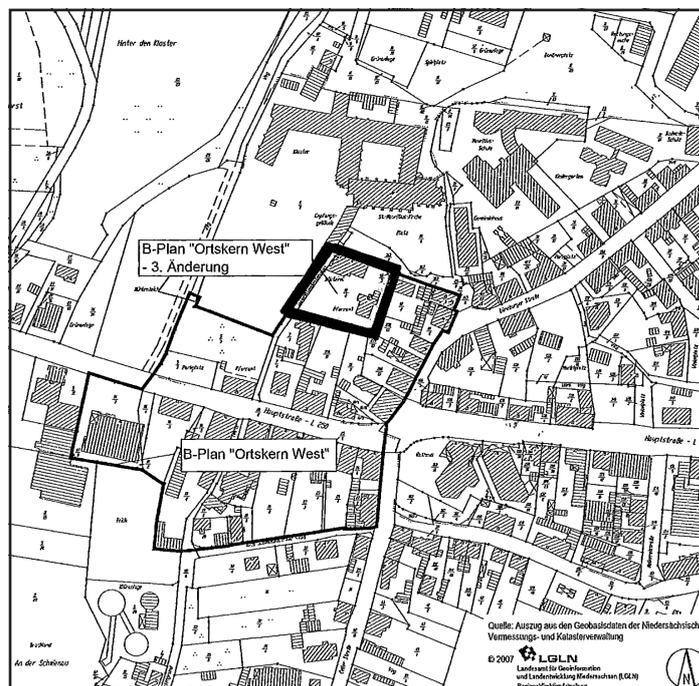
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf

3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 22. Juni 2015 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine umlaufende breite schwarze Linie kenntlich gemacht worden.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Die Bebauungsplanänderung wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

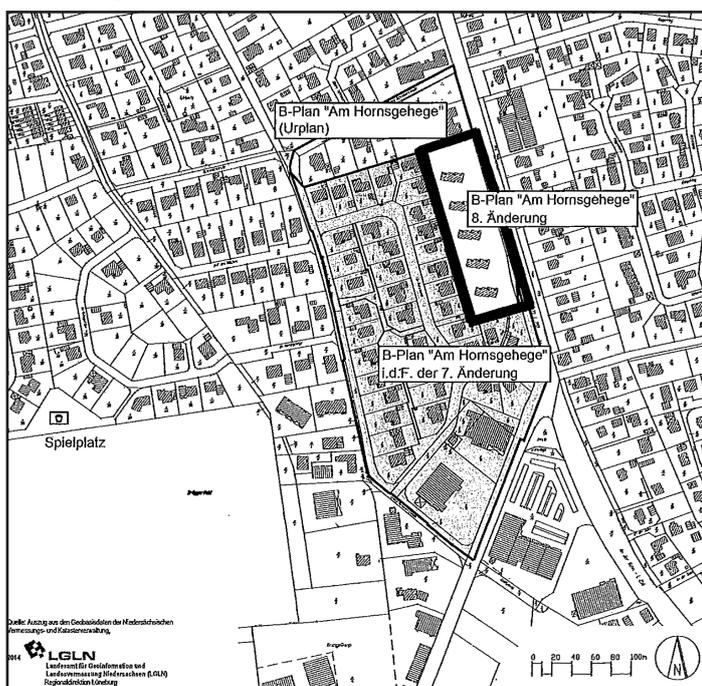
(Oelstorf)  
Gemeindedirektor

(Siegel)

### **Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 22. Juni 2015 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine umlaufende breite schwarze Linie kenntlich gemacht worden.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Die Bebauungsplanänderung wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt und aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hornsgehege“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

(Oelstorf)  
Gemeindedirektor

(Siegel)

### **Bekanntmachung Klosterflecken Ebstorf**

Der Rat des Klosterflecken Ebstorf hat am 22. Juni 2015 die erste Eröffnungsbilanz des Klosterflecken Ebstorf zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, Raum 205, während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 3. Juni 2015

**KLOSTERFLECKEN EBSTORF**  
Wilhelm Oelstorf  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung Gemeinde Natendorf**

Der Rat der Gemeinde Natendorf hat am 18. Mai 2015 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Natendorf zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, Raum 205, während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 3. Juni 2015

**GEMEINDE NATENDORF**  
Hans-Wilhelm Schröder  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 18. Mai 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5

#### Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	628.000			628.000
ordentliche Aufwendungen	628.000			628.000
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	0			

#### Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	608.900			608.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	579.200			579.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000			10.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.000			52.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.400			753.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	732.800			732.800

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.372.300			1.372.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.364.000			1.364.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht verändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird um 470.000 € auf 570.000 € verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 18. Mai 2015

(Schröder)

Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2015) erteilt worden.

Natendorf, den 6. Juli 2015

Schröder

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 13. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 743.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 833.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €       |

#### 2. im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |   |           |
|---|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 689.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 743.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 77.000 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 55.000 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
- festgesetzt.

Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 90.000 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gem. § 110 (5) NKomVG gedeckt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 € als unerheblich.

Emmendorf, den 13. Mai 2015  
*(Silbermann)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 25. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/08 (2015) erteilt worden.

Emmendorf, den 6. Juli 2015  
*Silbermann*  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 27. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 579.900 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 579.900 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 574.900 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 549.500 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 75.000 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 74.500 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 96.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Römstedt, den 27. April 2015  
*(Lüders)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 24. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/17 (2015) erteilt worden.

Römstedt, den 1. Juli 2015  
*Lüders*  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 30. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.757.700 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.853.000 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.688.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.748.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	529.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	551.800 €

**Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 95.300 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gem. § 110 (5) NKomVG gedeckt.**

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich:  
Umschuldungen sind mit 529.100 € veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 € als unerheblich.

Wriedel, den 30. März 2015  
Harnett  
Bürgermeister

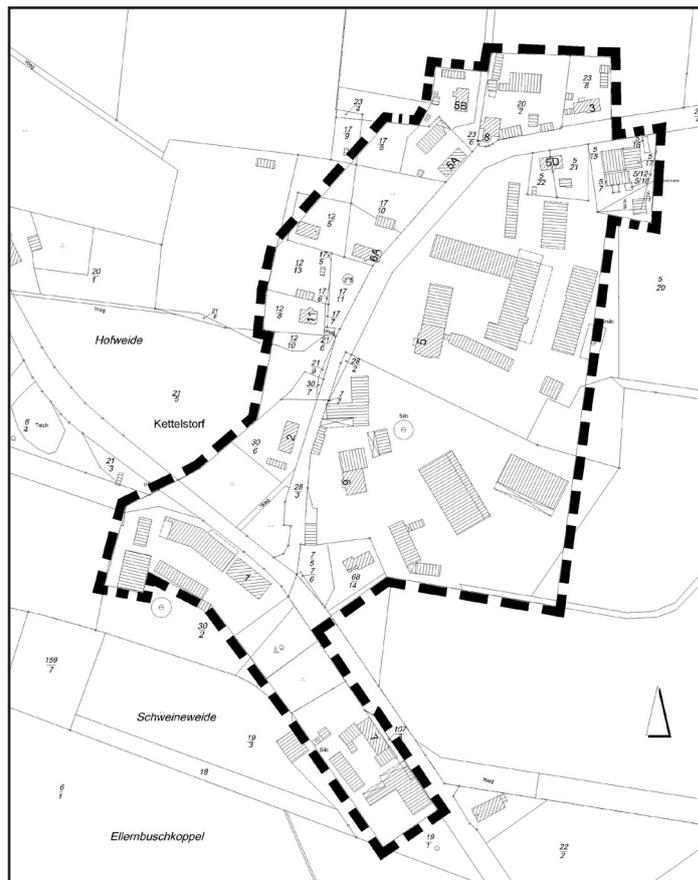
Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 18. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2015) erteilt worden.

Wriedel, den 1. Juli 2015  
Harnett  
Bürgermeister

**Bekanntmachung Gemeinde Himbergen  
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß  
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB  
für den Ortsteil Kettelstorf**

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat am 29. Juni 2015 die Klar-

stellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

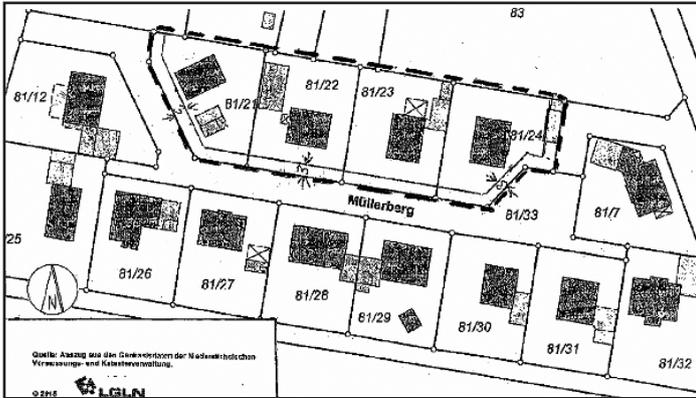
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, 10. Juli 2015

GEMEINDE HIMBERGEN  
Der Bürgermeister  
Hinrichs

## Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Müllerberg“

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Müllerberg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Müllerberg“ sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans „Müllerberg“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans „Müllerberg“ wirksam.

*Der Gemeindedirektor  
gez. Musik*